

## Merkblatt - Schutz vor Passivrauchen in Gastronomiebetrieben

### Generelles Rauchverbot

Am 1. Mai 2010 tritt das neue Bundesrecht zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Dieses hat zum Ziel, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wird das Rauchen in geschlossenen Räumen verboten, die mehreren Personen dauernd oder vorübergehend als Arbeitsplatz dienen, wie Räume mit zwei oder mehr Arbeitsplätzen, Schalterräume, Gänge, Cafeterias, Kantinen, Sitzungszimmer etc.. Ebenfalls rauchfrei sind ab diesem Datum alle geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind. Nicht mehr geraucht werden darf also in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, Spitälern, Heimen und vergleichbaren Einrichtungen, Schulen, Kinos, Museen, Einkaufszentren, Sportanlagen, gastgewerblichen Betrieben, Toiletten, Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs usw.. Vorbehalten bleiben folgende **Ausnahmeregelungen für Gastronomiebetriebe:**

### Raucherlokale

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen kann ein Restaurationsbetrieb auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt werden:

#### Maximale Fläche

Die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Gesamtfläche müssen alle geschlossenen Räume wie Gaststube, Säle, Bars, Spielbereiche wie Billard oder Kegelbahn, Eingangsbereiche, Garderoben, Gänge und Toiletten berücksichtigt werden.

#### Belüftung

Das Lokal muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Für die Belüftung ist die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektorinnen und Inspektoren massgebend.

#### Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Betrieb dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

*Achtung: Der Schutz von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Gastgewerbebereich arbeiten, ist im Arbeitsgesetz verankert. Die genannten Personen dürfen nicht in Raucherräumen und -lokalen beschäftigt werden, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt.*

#### Kennzeichnung

Das Lokal muss bei jedem Eingang von aussen deutlich als Raucherlokal gekennzeichnet sein. In der Gestaltung der Kennzeichnung ist jeder Betrieb frei.

#### Bewilligung

Das Gesuch für die Bewilligung zum Betreiben eines Raucherlokals ist schriftlich bei der Gewerbebehörde einzureichen.

Gewerbepolizei  
Mühlentalstrasse 105  
8200 Schaffhausen

Das Gesuchsformular steht auf der Homepage [www.gjf.sh.ch](http://www.gjf.sh.ch) der Gewerbebehörde online zur Verfügung.

Dem Gesuch sind folgenden Unterlagen beizulegen:

- Vermasste und massstabsgetreue Grundrisspläne aller dem Publikum zugänglichen Räume mit Flächenangaben,
- Angaben zur Belüftung (Plan der Belüftung im Betrieb mit den technischen Daten der Lüftungsanlage),
- Bestätigung, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben,
- schriftliche Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Vermieterin oder des Vermieters.

Die Bewilligungsgebühr beträgt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 300.--. Die Bewilligung richtet sich an die für den Betrieb verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber) und gilt nur für die genehmigten Räume und Plätze.

Bei baulichen oder lüftungstechnischen Veränderungen sowie beim Wechsel der verantwortlichen Person muss ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

## **Raucherräume (Fumoirs)**

In einem Gastronomiebetrieb darf ein Raucherraum eingerichtet werden, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:

### **Maximale Fläche**

Die Fläche des Raucherraums darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Als Ausschankräume gelten alle Räume, in denen Gäste bewirtet werden (Gaststube, Säle, Spielbereiche wie Billard oder Kegelbahn etc.), unabhängig davon, ob sie dauernd genutzt werden.

### **Bauliche Vorkehrungen**

Ein Raucherraum muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein und über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen. Zudem darf der Raucherraum nicht als Durchgangsraum zu anderen Räumen dienen.

### **Belüftung**

Ein Raucherraum muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Die Lüftung muss zusammen mit der dichten Abtrennung gewährleisten, dass Personen in angrenzenden Räumen nicht durch den Rauch belastigt werden (Sorgfaltspflicht).

Für die Belüftung ist die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektorinnen und Inspektoren massgebend.

### **Öffnungszeiten / Angebot**

Die Öffnungszeiten des Raucherraums dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb. Zudem dürfen mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

### **Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen einer Beschäftigung in einem Raucherraum schriftlich zustimmen. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

*Achtung: Der Schutz von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Gastgewerbebereich arbeiten, ist im Arbeitsgesetz verankert. Die genannten Personen dürfen nicht in Raucherräumen und -lokalen beschäftigt werden, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt.*

## **Kennzeichnung**

Raucherräume müssen bei jedem Eingang von aussen deutlich als solche gekennzeichnet sein. In der Gestaltung der Kennzeichnung ist jeder Betrieb frei.

## **Bewilligung/Meldepflicht**

Raucherräume brauchen keine besondere Bewilligung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Baubewilligung bei grösseren Umbauten (z.B. Einbau einer Lüftungsanlage).

Betriebe die einen Raucherraum betreiben, müssen dies dem der Gewerbebehörde melden. Das Meldeformular steht auf der Homepage [www.gjf.sh.ch](http://www.gjf.sh.ch) der Gewerbebehörde online zur Verfügung.

## **Hotels oder anderen Beherbergungsstätten**

Diese können nicht als Raucherbetriebe bewilligt werden. Das Rauchen ist daher in diesen Betrieben grundsätzlich nur in Raucherräumen gestattet. Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann aber vorsehen, dass in Zimmern von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten geraucht werden darf.

## **Festzelte, Wintergärten etc.**

Bei der Beurteilung, ob ein Raum als geschlossen gilt, spielt das Baumaterial des geschlossenen Raums keine Rolle. Entsprechend gelten auch Zelte mit textilen Wänden oder Wintergärten mit demontierbaren Glasfronten als geschlossene Räume, wenn die Seitenflächen und das Dach vollständig montiert sind. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist bei einer Öffnung der Seitenflächen oder des Daches nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

## **Gelegenheitsanlässe**

Die Bestimmungen des Bundes zum Passivraucherschutz gelten auch für Gelegenheitsanlässe, welche von den Gemeinden bewilligt werden.

## **Umsetzung und Kontrolle**

Die Umsetzung und Kontrolle des Passivrauchschutzes im Gastgewerbe liegt im Kanton Schaffhausen bei der Gewerbebehörde und beim interkantonalen Labor (Lebensmittelinspektorat). Im Rahmen der Lebensmittelkontrolle wird gleichzeitig der Schutz vor Passivrauchen überprüft. Polizeiliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Widerhandlungen gegen die Passivrauchschutzbestimmungen werden mit Busse bestraft. Bei geringfügigen Verstössen kann eine Ordnungsbusse von Fr. 80.-- erhoben werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV; SR 818.311)
- Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug (SHR 311.101)

**Haben Sie noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns anzurufen: Telefon 052 632 77 67.  
Oder besuchen Sie uns im Internet unter [www.gjf.sh.ch](http://www.gjf.sh.ch)**